

2. Änderung

der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. Nr. 18/2022) i. V. m. den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in ihrer Sitzung am 23.11.2022 folgende Satzung zur Änderung der Kurbeitragssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. § 2 – Beitragspflichtige Personen wird wie folgt neugefasst:

- (1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) Unterkunft nehmen, ohne in ihr ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben.
- (2) Beitragspflichtig sind auch Personen, die in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Erholungs-, Heil- und Kurzwecken betreut werden, ohne in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) Unterkunft zu nehmen. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kurbeiträgen besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Einrichtungen und Anlagen oder der Teilnahme an Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. Eingeschlossen in diese Regelung sind auch alle Personen, die ihre Unterkunft für die Dauer ihres Aufenthaltes in Wohnwagen, Bungalows, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen haben.
- (3) Kurbeitragspflichtig ist darüber hinaus jeder Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet, der in ihm nicht seinen Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.
- (4) Die Kurbeitragspflichtigen können in diese Kurbeitragssatzung auf der Internetseite www.amt-maerkische-schweiz.de, zu den Öffnungszeiten der Touristinformation Buckow und zu den Sprechzeiten des Amtes Märkische Schweiz Einsicht nehmen.

2. § 4 – Beitragshöhe wird wie folgt neugefasst:

(1) Der Kurbeitrag wird nach Dauer des Aufenthaltes bemessen. Der Kurbeitrag beträgt pro Übernachtung für:

a) jede Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 2,00 Euro

b) Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr 0,70 Euro
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

c) Die beitragspflichtige Person kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen pauschalierten Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt.

Der Jahreskurbeitrag beträgt:

- für jede Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 60,00 Euro
- für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 21,00 Euro

(2) Jeder Kurbeitragspflichtige nach § 2 Absatz 3 (Zweitwohnungsinhaber) hat unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes einen pauschalen Jahreskurbeitrag gemäß Absatz 1 Buchstabe c) zu entrichten.

(3) Mit stationären Kureinrichtungen und Kliniken können jährliche Pauschalverträge abgeschlossen werden.

3. § 5 – Beitragsbefreiungen/ Beitragsminderungen wird wie folgt neugefasst:

(1) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

1. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahres.
2. Gäste, die von ortsansässigen Verwandten unentgeltlich und ohne Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
3. Personen, die sich zur Ausbildung und Berufsausübung in im Erhebungsgebiet aufhalten, wenn sie im Erhebungsgebiet arbeiten oder ausgebildet werden.
4. Schwerstbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 80, die laut amtlichem Ausweis ständig auf eine Begleitperson angewiesen sind, und deren Begleitperson.
5. Erkrankte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis belegen, unterliegen während der Dauer ihres Zustandes nicht der Kurbeitragspflicht. Der Nachweis ist spätestens am Tage der Abreise dem Meldepflichtigen gemäß § 8 vorzulegen.

(2) Beitragsminderungen erfolgen bei folgenden Sachverhalten:

1. Die von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen werden auf Antrag nur zu 90 v. H. des möglichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 21 Tage beträgt.
2. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 70 v. H. sowie 60 v. H. mit dem Zusatz "G", "H" oder Schwerkriegsbeschädigt beträgt, werden nur zu 50 v. H. des möglichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen.

(3) Die vorstehenden Befreiungstatbestände entbinden die Wohnungsgeber nicht von der Meldepflicht gemäß § 8. Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages für die Ziffern 3, 4 und 5 sind nachzuweisen.

Artikel 2 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz),

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor

- Dienstsiegel -